

Entwurf

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom November 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen 2012, S. 928) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3 dieser Satzung.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 5 wird gestrichen

Das Verzeichnis der gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) durch die Gemeinde zu reinigenden Straße, Wege und Plätze wird wie folgt neu geändert:

Freiheitsstraße

Abgrenzung wird geändert in „von Goethestraße bis Uhlandstraße“

Poststraße von Goethestraße bis Freiheitsstraße

wird gestrichen

Gewerbering

Abgrenzung „von Sohlweg bis einschließlich Haus Nr. 9“ wird gestrichen

Sohlweg

Abgrenzung „bis Gewerbering“ wird gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.